Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Island (Republik Island) Stand: Dezember 2009

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Heiratsurkunde**

2. **Scheidungsurteil** mit Rechtskraftvermerk, (bei Scheidung vor dem Gericht)
   Ggf. kann der Nachweis der Rechtskraft durch Eintragung in das isländische Nationalregister nachgewiesen werden.

   oder

   Urkunde über die **Bewilligung der Scheidung** (bei Scheidung vor der Behörde)
   Ausstellende Behörde ist die zuständige Verwaltungsbehörde.

b) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden sind mit Apostille versehen vorzulegen.
Siehe auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:
Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.